

Meldung von Impfkomplicationen

– Fragen & Antworten –

? WAS muss gemeldet werden?

Gemäß §6 Abs. 1, Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (⇒ **IfSG**) ist der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung zu melden.

! NICHT meldepflichtig sind Impfdurchbrüche oder kurzzeitig auftretende, vorübergehende Lokal- und Allgemeinreaktionen, z.B.:

- für die Dauer von 1-3 Tagen (gelegentlich länger) anhaltende Rötung, Schwellung oder Schmerzhaftigkeit an der Injektionsstelle
- Fieber < 39.5°C, Kopf- und Gliederschmerzen, Mattigkeit, Unwohlsein, Übelkeit, Unruhe, Schwellung der regionären Lymphknoten
- Symptome einer Impfkrankheit (ca. 1-3 Wochen nach Impfung) wie z.B. eine Parotisschwellung, Masern- bzw. Varizellen-ähnliche Exantheme, kurzzeitige Arthralgien nach Verabreichung von Lebendimpfstoffen gegen Mumps, Masern, Röteln oder Varizellen

? WOHNIN muss gemeldet werden?

Der Verdacht ist namentlich an das zuständige Gesundheitsamt (⇒ **Tool des RKI zum Auffinden des zuständigen GA**) des Aufenthalts- bzw. Wohnorts der betroffenen Person zu melden. Dieses berät den Betroffenen und übermittelt den Fall weiter an das PEI sowie die LUA Sachsen

? WIE muss gemeldet werden?

Für die Meldung ist das Berichtsformblatt (⇒ **Meldebogen**) des Paul-Ehrlich-Instituts zu verwenden. Es ist auf die Vollständigkeit der notwendigen Angaben zu achten! Vorhandene, den verdächtigten Gesundheitsschaden betreffende Untersuchungsbefunde sollten dem Meldebogen unbedingt beigelegt werden

? WER muss melden?

Nach §8 IfSG ist der feststellende Arzt bzw. die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person zur Meldung verpflichtet. Bei Schutzimpfungen, die durch Apotheker durchgeführt wurden, ist der Leiter der Apotheke zur Meldung verpflichtet.

? Wie ist die Anerkennung von Impfschäden geregelt?

Ein Impfschaden ist laut § 24 SGB XIV eine über das übliche Maß hinausgehende gesundheitliche Schädigung nach einer Schutzimpfung. Bei Verdacht auf einen Impfschaden nach einer öffentlich empfohlenen Impfung kann beim zuständigen Landesversorgungsamt ein Antrag auf Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellt werden (§ 113 Abs. 5 SGB XIV). Dies ist in Sachsen der Kommunale Sozialverband Sachsen (⇒ **Informationsseite des KSV**). Die Meldung nach § 6 IfSG dient der Erfassung möglicher schwerer Nebenwirkungen und ersetzt den durch den Betroffenen selbst zu stellenden Antrag auf Entschädigung nicht!